



**TRADING  
HUB  
EUROPE**  
keep in balance

**Regulatorischer Ausblick  
- 4. Binnenmarktpaket Gas**



# 4tes Binnenmarktpaket - Überblick

---

- **Ziele**

- Schaffung eines Regulierungsrahmens für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase, insbesondere für Wasserstoff ("Green Deal")
- Stärkung der Versorgungssicherheit

- **Wesentliche Bestandteile**

- „Gasbinnenmarktrichtlinie“
  - Bestehend aus 147 Gründen und ca. 80 Artikeln
  - Richtlinien müssen von EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden
- Verordnung zu Bedingungen zum Zugang zu Erdgasnetzen
  - Bestehend aus 75 Gründen in der Gründeerwägung und ca. 70 Artikeln
  - Verordnungen sind verbindliche Rechtsakte, die unmittelbare Wirkung entfalten
- „SoS-Verordnung“

# 4tes Binnenmarktpaket - Zeitschiene



# Auszüge aus der Richtlinie

---

- **Erwägung Gründe Nr. 7**

- „[...] Die in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften sollten daher Wasserstoffmärkte, den warenbasierten Wasserstoffhandel und die Entstehung liquider Handelsplätze begünstigen, und die Mitgliedstaaten sollten diesbezüglich unangemessene Hindernisse beseitigen. Unter Anerkennung der inhärenten Unterschiede sollten bestehende, für die Strom- und Gasmärkte entwickelte Vorschriften, die einen effizienten kommerziellen Betrieb und Handel ermöglicht haben, in geeignetem Umfang und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf die Wasserstoffmärkte der Union angewendet werden [...]“

- **Erwägung Gründe Nr. 67 (vertikales Unbundling)**

- „[...] Der Betrieb von Wasserstoffnetzen sollte von Tätigkeiten der Energieerzeugung und -versorgung getrennt werden [...]“

- **Erwägung Gründe Nr. 68**

- „[...] Zwar kann der gemeinsame Betrieb von Wasserstoffnetzen und Gas- oder Stromnetzen Synergien schaffen und sollte daher zulässig sein, doch sollten die Tätigkeiten zum Betrieb des Wasserstoffnetzes in einer separaten Rechtsperson organisiert werden, um Transparenz in Bezug auf die Finanzierung und die Verwendung der Zugangstarife zu gewährleisten [...]“

# Auszüge aus der Richtlinie

---

- **Erwägung Gründe Nr. 70 (horizontales Unbundling)**

- „[...] Um in Bezug auf die Kosten und die Finanzierung regulierter Tätigkeiten Transparenz zu gewährleisten, sollten Tätigkeiten des Wasserstoffnetzes von anderen Tätigkeiten des Netzbetriebs für andere Energieträger getrennt werden, zumindest in Bezug auf die Rechtsform und die Rechnungslegung der Netzbetreiber [...]“

- **Erwägung Gründe Nr. 71 (Netzzugang)**

- „[...] Wasserstoffnetze sollten Dritten zugänglich sein, um auf dem Wasserstoffversorgungsmarkt Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Der regulierte Zugang Dritter auf der Grundlage regulierter Zugangstarife sollte langfristig die Standardregel sein. [...]“

- **Erwägung Gründe Nr. 72 (H2-Speicherzugangsregulierung)**

- „[...] Die Verfügbarkeit großer unterirdischer Wasserstoffspeicheranlagen ist begrenzt und ungleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt. Angesichts der für das Funktionieren des Wasserstofftransports und der Wasserstoffmärkte potenziell förderlichen Rolle solcher großen unterirdischen Speicher sollte zu diesen ein regulierter Zugang Dritter bestehen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer zu gewährleisten [...]“

# Auszüge aus der Richtlinie

---

- **Erwägung Gründe Nr. 74**

- „[...] Bestehende vertikal integrierte Wasserstoffnetze sollten nach einem Übergangszeitraum in den Rechtsrahmen integriert werden [...]“

- **Erwägung Gründe Nr. 113 (Informationen zur Umwidmung im NEP)**

- „[...] Die Bereitstellung von Informationen über Infrastruktur, die stillgelegt werden kann, im Rahmen des Netzentwicklungsplans kann bedeuten, dass die Infrastruktur entweder ungenutzt gelassen, abgebaut oder für andere Zwecke, z. B den Wasserstofftransport, genutzt werden kann. Das Ziel dieser höheren Transparenz in Bezug auf die Infrastruktur trägt der Tatsache Rechnung, dass umgewidmete Infrastruktur vergleichsweise billiger ist als neu errichtete Infrastruktur und somit einen kosteneffizienten Übergang ermöglichen dürfte. [...]“

- **Erwägung Gründe Nr. 119 (grenzüberschreitender Transport)**

- „[...] In der Union muss auf verbundene Wasserstoffmärkte hingearbeitet werden, um damit auch Investitionen in die grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastruktur zu erleichtern. Wenn nach dem 31. Dezember 2030 keine grenzübergreifenden Transporttarife bestehen, sollten den Marktteilnehmern im Rahmen des Systems für den regulierten Zugang Dritter über ein System des finanziellen Ausgleichs finanzielle Anreize für die Entwicklung grenzüberschreitender Verbindungsleitungen geboten werden. [...]“

# Auszüge aus der Richtlinie

---

- **Definitionen (Artikel 2)**

- „Erdgas: alle Gase, die hauptsächlich aus Methan bestehen, einschließlich Biogas und Gas aus Biomasse, insbesondere Biomethan, oder andere Gasarten, die technisch und sicher in das Erdgassystem eingespeist und durch dieses transportiert werden können“
- „Gase: Erdgas und Wasserstoff“
- „Verteilernetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Erdgas zu befriedigen“
- „Fernleitungsnetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Erdgas zu befriedigen“
- „Wasserstoffnetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion des Wasserstofftransports wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie den Ausbau des Wasserstoffnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Wasserstoffnetzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Systems, eine angemessene Nachfrage nach dem Transport von Wasserstoff zu befriedigen“

# Auszüge aus der Richtlinie

---

- **Recht auf Wechsel (Artikel 11)**

- „[...] Spätestens ab 2026 darf der technische Vorgang für den Wechsel des Versorgers oder Marktteilnehmers nicht länger als 24 Stunden dauern und muss an jedem Arbeitstag möglich sein [...]“

- **Intelligente Messsysteme im Erdgassystem (Artikel 16)**

- „[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren Hoheitsgebieten intelligente Messsysteme eingeführt werden. Diese Einführung kann einer Kosten-Nutzen-Analyse unterliegen, die gemäß den in Anhang II genannten Grundsätzen erfolgt [...]“
- „[...] Wurde die Einführung intelligenter Messsysteme im Rahmen der in Absatz 2 genannten Kosten-Nutzen-Analyse negativ beurteilt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Analyse mindestens alle vier Jahre überarbeitet wird [...]“

- **Intelligente Messsysteme im Wasserstoffsystem (Artikel 17)**

- „[...] Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einführung intelligenter Messsysteme [...]“



# Auszüge aus der Richtlinie

---

- **Zugang Dritter zu Wasserstoffnetzen (Artikel 31)**
  - „[...] Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einführung eines Systems für den regulierten Zugang Dritter zu den Wasserstoffnetzen [...]“
  - Bis zum 31. Dezember 2030 kann ein Mitgliedstaat beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden.
- **Bestehende Wasserstoffnetze (Artikel 47)**
  - Für bestehende Wasserstoffnetze können abweichende Regelungen für die Regulierung bis Ende 2030 beschlossen werden
- **Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber (Artikel 62)**
  - „[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Wasserstoffnetzbetreiber ab dem [Beginn der Umsetzungsfrist + 1 Jahr] gemäß den in Artikel 56 Absätze 1 bis 3 festgelegten Vorschriften für die Erdgasfernleitungsnetzbetreiber entflochten werden. [...]“
  - „[...] Bis zum 31. Dezember 2030 kann der betreffende Mitgliedstaat einen integrierten Wasserstoffnetzbetreiber benennen, der gemäß den in Kapitel IX Abschnitt 3 festgelegten Vorschriften über unabhängige Erdgasnetzbetreiber entflochten ist. Eine solche Benennung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2030. [...]“

# Auszüge aus der Verordnung

---

- **Wasserstoffnetzbetreiber betreffende Dienstleistungen für den Zugang Dritter (Artikel 6)**
  - „[...]Wasserstoffnetzbetreiber bieten ihre Dienstleistungen allen Netznutzern diskriminierungsfrei an. Wird dieselbe Dienstleistung unterschiedlichen Kunden angeboten, werden gleichwertige vertragliche Bedingungen zugrunde gelegt. Die Wasserstoffnetzbetreiber veröffentlichen die Vertragsbedingungen und die für den Netzzugang erhobenen Tarife sowie gegebenenfalls die Ausgleichsentgelte auf ihrer Website [...] Ab dem 1. Januar 2031 werden Wasserstoffnetze als Einspeise-/Ausspeisesysteme organisiert [...]“
- **Tarifnachlässe für erneuerbare und CO2-arme Gase im Erdgasnetz (Artikel 16)**
  - Bei der Festlegung der Tarife wird ein Abschlag für erneuerbare und kohlenstoffarme Gase angewandt (Nachweis muss erbracht werden)
  - Ab 01.01. nach dem Inkrafttreten beträgt der Abschlag 100% ( an Grenz(Kopplungspunkten sowie Einspeisepunkten von LNG-Terminals)
  - Sobald sich die Einnahmen eines Fernleitungsnetzbetreibers aus diesen spezifischen Tarifen infolge der Anwendung des Rabatts um 10 % verringern, sind der betroffene und alle benachbarten Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, einen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern auszuhandeln

# Auszüge aus der Verordnung

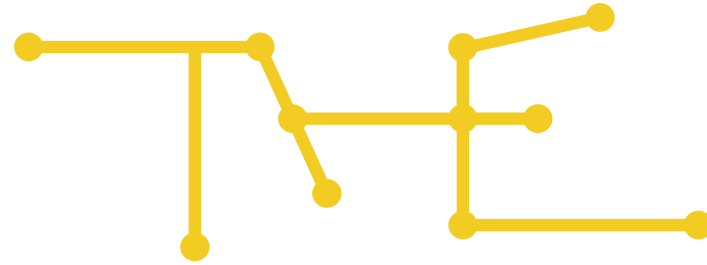
---

- **Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber (Artikel 36)**

- „[...] Verteilernetzbetreiber, die ein Erdgasnetz betreiben, arbeiten über die gemäß den Artikeln 52 bis 57 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> eingerichtete Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber (EU-VNBO) auf Unionsebene zusammen, um die Vollendung und das Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes sowie eine optimale Verwaltung und einen koordinierten Betrieb der Verteiler- und Fernleitungsnetze zu fördern.[...]“

- **Europäisches Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (Artikel 40)**

- „[...] Wasserstoffnetzbetreiber arbeiten auf Unionsebene im Rahmen des Europäischen Netzwerks der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) zusammen, um die Entwicklung und das Funktionieren des Wasserstoffbinnenmarkts sowie den grenzüberschreitenden Handel zu fördern und eine optimale Verwaltung, einen koordinierten Betrieb und die sachgerechte technische Weiterentwicklung des europäischen Wasserstoffnetzes zu gewährleisten.[...]“



# TRADING HUB EUROPE

keep in balance

## Trading Hub Europe GmbH

Hauptsitz:  
Kaiserswerther Straße 115  
40880 Ratingen

Standort Berlin:  
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2  
10178 Berlin

[www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu)

## Geschäftsführer

Dr. Thomas Becker, Jörg Ehmke,  
Torsten Frank, Dr. Sebastian Kemper

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 93885

## Copyright

The ideas and suggestions developed in this presentation are the intellectual property of Trading Hub Europe and are subject to the applicable copyright laws. The whole or excerpts duplication as well as passing on to third parties is not allowed without written permission of Trading Hub Europe GmbH.